



Alpenvereinshütten



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hüttenordnung der Alpenvereinshütte

„Landsberger Hütte“

1. Meldepflicht und Ausweis a. Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen. Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze a.

Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

3. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

4. Reservierungsbedingungen

- a. Es dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegengenommen werden.

Um Anmeldung bzw. Reservierung des Schlafplatzes wird gebeten.

b. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.

c. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 4.b einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw.

Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:

Bei Rücktritt ab 5 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: 10 € pro Person und Nacht.

d. Ab einer Gruppengröße von 10 Personen kann bis 5 Tage vor Beginn der Anreise 10% der Gruppe kostenlos storniert werden.

e. Die obengenannte Frist errechnet sich ab dem Eingang der schriftlichen Stornierung des Gastes beim Hüttenpächter.



Alpenvereins

hütten



f. Die Pächter sind berechtigt, eine Kreditkartensicherstellung von 10 € pro Person und Nacht für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt können Stornogebühren wie unter Punkt 4.c angeführt berechnet und von der hinterlegten Kreditkarte abgebucht werden.

Für die Hütten des DAV gilt deutsches Recht

g. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Murenabgang) nicht möglich ist. Die Pächter sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!

h. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

5. Nächtigungstarife

a. Aktuelle Nächtigungstarife für Mitglieder und Nichtmitglieder (2020) Die aktuellen Hüttengebühren sind – je Nacht und Person:

	Mehrbettzimmer	Matratzenlager
AV-Mitglieder, Erwachsene	20,00 €	13,00 €
AV-Mitglieder, Junioren (19-25 Jahre)	20,00 €	10,00 €
AV-Mitglieder, Jugendliche (7-18 Jahre)	10,00 €	6,50 €
Kinder bis 6 Jahre	6,50 €	0,00 €
Nichtmitglieder, Erwachsene	30,00 €	23,00 €
Nichtmitglieder, Junioren (19-25 Jahre)	30,00 €	20,00 €
Nichtmitglieder, Jugendliche (7-18 Jahre)	20,00 €	16,50 €
Kinder bis 6 Jahre	16,50 €	10,00 €

Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis sind kostenfrei. Die Gebühren können vor Ort beim Pächter nur in bar bezahlt werden.

b. Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.



Alpenvereins**hütten**



6. Erste Hilfe Material

In der Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigen Maß durch die Hüttenverwaltung bereitzustellen und im Vorraum vorhanden.

7. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld a. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie bzw. er andere Personen nicht stört. Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

8. Hüttenruhe

Generell soll von 22 Uhr bis 06 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenverwaltung kann den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.

9. Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit der Hüttenverwaltung gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet. d. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenverwaltung kann für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

10. Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

11. Verhalten im Schlafraum

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

12. Verhalten bei Platzmangel

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.



Alpenvereins**hütten**



13. Mitnahme von Haustieren

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit der Hüttenverwaltung abgeklärt werden.

Zusätze: Sofern Haustiere gestattet sind,

- kann eine angemessene Reinigungspauschale von mindestens 10 € erhoben werden.
- dürfen diese die Hütte nur gereinigt und trocken betreten.
- dürfen diese aus hygienischen Gründen nicht im Bett und nicht auf den AV-Decken liegen.
- Eine entsprechende Haustierdecke ist vom Tierhalter mitzuführen.

14. Beschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

15. Prävention zur Vorbeugung von Schädlingen

Die von der Sektion Landsberg (Hüttenbesitzer) vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung eines möglichen oder bereits eingetroffenen Schädlingsbefall sind zu befolgen.

Für die Einweisung und Umsetzung ist der zuständige Hüttenpächter verantwortlich.

16. Aufsicht, Beschwerden a. Hausrecht

- a. Die Hüttenverwaltung übt das Hausrecht aus.
- b. Verstoß gegen die Hüttenordnung

Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.

- c. Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an das Hüttenteam zu richten.

Stand: Januar 2020

Seite 4